

Satzung

des Sportverein Grün-Weiss Niedertrebra e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 19.07.1990 neu gegründet. Der Verein geht aus der seit 1947 bestehenden „BSG Traktor“ hervor, er trägt den Namen „SV Grün - Weiss Niedertrebra“ und hat seinen Sitz in Niedertrebra.
2. Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr.
3. Der Verein führt eigene Symbole.

§ 2 Ziele und Grundsätze

1. Der Verein stellt sich folgende Ziele:
 - a) der Förderung und Ausübung des Sports
 - b) der Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen
 - c) der speziellen Förderung des Sports der Kinder und Jugendlichen
 - d) der Mitgestaltung des kulturellen und öffentlichen Lebens
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
3. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
3. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind aber von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die ab 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und die vereinseigenen Sportanlagen aktiv nutzen.
5. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die vereinseigenen Sportanlagen aktiv nutzen.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die vereinseigenen Sportanlagen nicht nutzen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.
7. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Ausschluss

- c) Tod
- d) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht
 - a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die im Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen.
 - b) im Rahmen des Vereinszweckes an Veranstaltungen / Wettkämpfen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht
 - a) an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu vermehren.
 - b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
 - c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.

§ 7 Beiträge und Umlagen

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden eine einmalige Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe in der Beitragsordnung geregelt ist.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
3. Die Entscheidung über Fälligkeit und Höhe fällt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind :

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus mindestens 4 Personen.
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Jugendwart

Er kann bis zu zwei Beisitzern erweitert werden. Die Erweiterung beschließt die Mitgliederversammlung.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter bzw. den Kassenwart in Einzelbefugnis vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist intern oder in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.500,- Euro die Verpflichtung besteht, die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

2. Während der Wahlperiode frei werdende Vorstandsposten werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand kommissarisch besetzt. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder (Anzahl gemäß Paragraph 9, Absatz 1) im laufenden Jahr aus dem Vorstand aus, so ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung werden die freigewordenen Vorstandsposten neu besetzt.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Mitglied mit der Leitung beauftragen.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung haben Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder und passive Mitglieder Stimmrecht. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und jährliche Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Bestätigung des Berichts der Rechnungsprüfer,
4. Ernennung von besonders verdienten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
5. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert.

Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt, bzw. wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichterte Bedingung hinzuweisen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterschreiben ist.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählte Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Gemeinde Niedertrebra, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports in Niedertrebra, zu verwenden hat. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen, der männlichen und einer geschlechtsneutralen Sprachform

§ 18

Diese Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 22. März 1997 beschlossen und tritt sofort in Kraft. Die alte Satzung vom 19.07.1990 tritt außer Kraft.
Die Satzungsänderungen, laut Beschluss, anlässlich der Mitgliederversammlung am 23.02.2002 wurden eingearbeitet.
Die Satzungsänderungen, laut Beschluss, anlässlich der Mitgliederversammlung am 15.03.2013 wurden eingearbeitet.
Die Satzungsänderungen, laut Beschluss, anlässlich der Mitgliederversammlung am 28.04.2017 wurden eingearbeitet.
Die Satzungsänderungen, laut Beschluss, anlässlich der Mitgliederversammlung am 21.03.2025 wurden eingearbeitet